
Num CXXXI.

Verordnung wegen des Caffetrinkens, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. Fügen Unfern Unterthanen hierdurch ferner in Gnaden zu wissen; obwohlen Wir Uns zu denenselben sicher versehen, daß sie den Schaden, welcher durch das unnütze und überflüssige Caffetrinken ihren häuslichen Umständen zuwächst, solten eingesehen und begriffen haben, mithin zu ihrem eigenen Besten, zumalen bei denen geldlosen Zeiten, davon abgestanden seyn würden: so müssen Wir jedennoch misfällig vernehmen, daß der unterm 12 März 1765 ins Land erlassenen Verordnung zuwider, das schädliche Caffetrinken, und besonders unter denen gemeinen Bürgers, Bauer- und Handwerksleuten, mit Verschwendung vieler Zeit, Holz und Geld, noch sehr stark im Schwange seyn solle; nachdem Wir aber diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern ernstlich gemeinet sind, und derowegen diese Sache in abermalige Landtägliche Ueberlegung ziehen lassen: so ordnen und befehlen Wir hiermit mit Wiederholung Unserer vorigen Verordnung ernstnachdrücklich 1) daß auf dem platten Lande, und in denen Flecken, bei Strafe der Confiscation, kein Caffee mehr in Zukunft verkauft werden solle; 2) daß die Magistrate in denen Städten alle und jede Kaufleute, welche mit Caffee handeln, mit einem Eid belegen sollen, keinem Handwerksman, keinem Tagelöhner und keinem Bauern, noch deren Kindern oder Dienstboten, die Amtsmeier ausgenommen, bei Strafe des Meyns eides und der Confiscation des noch vorrätigen Caffees, Caffee ver-

kau-

kaufen sollten, welches auch 3) in Ansehung der Juden von denen Richtern und Policei-Commissionen in denen Städten geschehen, und genau dahin an denen Thoren oder sonsten gesehen werden sol, daß 4) durch Pakken, Juden oder sonstige Pakkenträger denen Leuten kein Caffee bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des Caffees zugebracht werde, und damit 5) die Amtsmeier und andere, welchen das verderbliche Caffetrinken noch einigermaßen nachgelassen ist, sich nicht beugehen lassen, eine Quantität Caffee heimlich oder öffentlich ins Land bringen zu lassen, und solchen andern zu überlassen: so wird nicht allein dieses, sondern auch die heimliche Einbringung des Caffees über die Grenze bei ohnnachbleiblicher Strafe des Zuchthauses ernstlich verboten, damit diesem eingerissenen Landverderblichen Uebel endlich mal abhelfliche Maasse geschaffen werde.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Råthen in denen Städten, diese Verordnung nicht nur behdriger maßen publiciren zu lassen, sondern auch darüber pflichtmäßig zu halten, und durch die Unterbediente auf die Uebertreter fleißig acht haben zu lassen, damit dieselbe sofort zur angedroheten Strafe gezogen und die Absichten erhalten werden mdaen. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 May 1768.